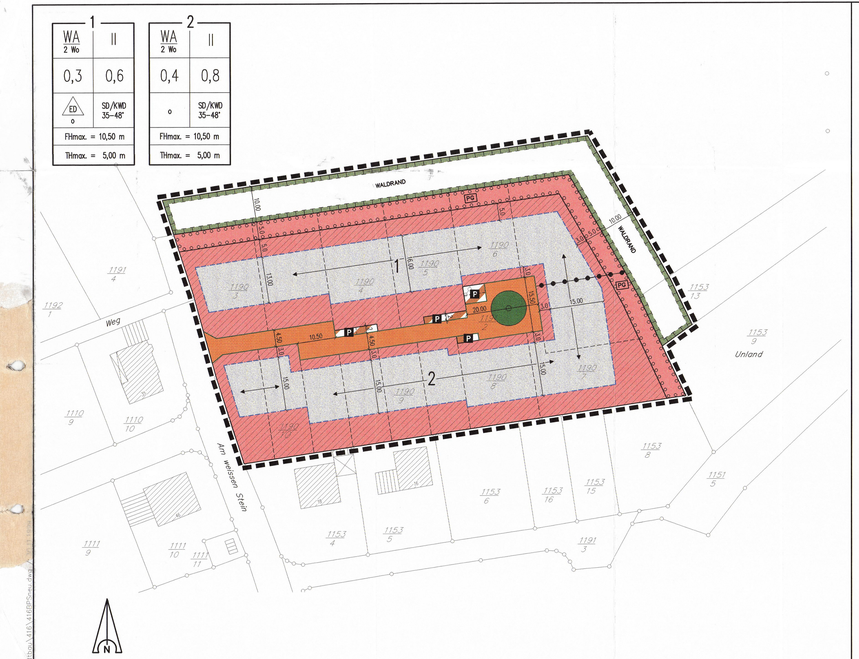

PLANZEICHEN nach der PlanzV90

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches – BauGB –, §§1 bis 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2Wo — Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2. Maße der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 – 21 BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl GRZ (gem. §§ 16, 19 BauNVO)
0,8 — Geschoßflächenzahl GFZ (gem. §§ 16, 20 BauNVO)
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§§ 16, 18 BauNVO)
FHmax. — maximale Firsthöhe
THmax. — maximale Traufhöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O — offene Bauweise
ED — nur Einzel– und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
nicht überbaubare Grundstücksfläche
überbaubare Grundstücksfläche
Hauptfirstrichtung

Art der baulichen Nutzung 2 Wohneinheiten	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Grundflächenzahl GRZ (gem. §§ 16, 19 BauNVO)	Geschoßflächenzahl GFZ (gem. §§ 16, 20 BauNVO)
Einzel– und Doppelhäuser offene Bauweise	Dachform Dachneigung
maximale Firsthöhe	10,50m
maximale Traufhöhe	5,00m

Nutzungsschablone

WA 2 Wo	II
0,4	0,8
ED o	SD/KWD 35–48°
FHmax. = 10,50 m	
THmax. = 5,00 m	

Aussere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.M. § 86 Abs. 1 LBauO)

SD — Satteldach
KWD — Krüppelwalmdach
35–48° — zulässige Dachneigung

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P — öffentliche Parkfläche

13. Planungen, Nutzungsregeln, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen eines Baumes
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
Privater Gehölzstreifen
PG — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 , § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB): Waldrand

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
vorgeschlagene Grundstücksgrenze
5,00 — Maßangaben in Meter

16. Planzeichen zur Darstellung des Bestandes

Gebäude
Grundstücksgrenze
Flurstücksnummer

ÜBERSICHTSLAGEPLAN ohne Maßstab

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Enkenbach–Alsenborn hat am 11.02.1998 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 17.06.1998 öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 29.06.1998 bis 13.07.1998 statt. Der Unterrichtungstermin wurde am 17.06.1998 bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.11.1998 bis einschließlich 18.12.1998 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen am 20.01.1999 geprüft. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 26.02.1999 mitgeteilt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Enkenbach–Alsenborn hat am 28.04.99 die Annahme und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses am 30.06.1999 in der Zeit vom 12.07.1999 bis einschließlich 12.08.1999 zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach–Alsenborn, Hauptstraße 18, 67677 Enkenbach–Alsenborn, Zimmer 110 ausgelegen.

Die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen, wurden vom Gemeinderat am 15.09.1999 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde den Betroffenen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.10.1999 mitgeteilt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Enkenbach–Alsenborn hat am 15.09.1999 gemäß § 88 LBauO Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und die Gestaltung der unbebauten Grundstücksteile sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen als Satzung beschlossen.

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO wurden diese Regelungen als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Enkenbach–Alsenborn hat am 15.09.1999 folgenden Satzungstext beschlossen: "Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Erzkiefern" besteht die Teilung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeinde."

Enkenbach–Alsenborn, den 07. 2. 00
Rudi Müller, Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Enkenbach–Alsenborn hat am 15.09.1999 den Bebauungsplan "Erzkiefern" nebst Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Enkenbach–Alsenborn, den 07. 3. 00
Rudi Müller, Bürgermeister

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit
a) den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie
b) mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsgebers (Gemeinde Enkenbach–Alsenborn) überein.
Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften sind eingehalten worden.

Enkenbach–Alsenborn, den 07. 3. 00
Rudi Müller, Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde am 07. 3. 00 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ab 07. 3. 00 zu jedermanns Einsicht im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach–Alsenborn, Hauptstraße 18, 67677 Enkenbach–Alsenborn, Zimmer 110 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Enkenbach–Alsenborn, den 11. 3. 00
Rudi Müller, Bürgermeister

GESETZESGRUNDLAGEN

Die in diesem Textteil wiedergegebenen textlichen Festsetzungen sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beigabe zum Bebauungsplan enthält der Textteil zusätzlich die Begründung und den landespflegerischen Planungsbeitrag.

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

— **Baugesetzbuch – BauGB**
in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) zuletzt berichtigt durch die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16. Januar 1998 (BGBl. I, S. 137).

— **Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I, S. 2994).

— **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (BGBl. I, 1993 S. 466).

— **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV)**
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58).

— **Landesbauordnung für Rheinland–Pfalz (LBauO)**
in der Fassung vom 24. November 1998 (BGBl. I, S. 365).

— **Landespflegegesetz für Rheinland–Pfalz (LPflG)**
in der Fassung vom 05. Februar 1979, zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl., S. 280).

— **Wassergesetz für das Land Rheinland–Pfalz (Landeswassergesetz – LWG)**
in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S.11, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 1995 GVBl., S. 69).

KOMPENSATIONSMASSNAHMEN FÜR EINGRIFFE IN NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD

1) Anpflanzung von sieben einheimischen Laubbäumen (Winterlinde, Roßkastanie) auf dem Flurstück 1415/9 im östlichen Grundstücksteil zur Ortsrandeingrünung und
Anpflanzung eines 3,00 m breiten Gehölzstreifens entlang der Uhlandstraße auf dem Flurstück 1417.
Vertragliche Regelung zwischen Ortsgemeinde Enkenbach–Alsenborn und Grundstückseigentümer vom 04.12.1998.

2) Anpflanzung von einheimischen Bäumen und Sträuchern zur Ortsrandbegrünung auf dem Flurstück 1153/13 (Flur der Weichart), Gemarkung Enkenbach, südlicher und östlicher Grundstücksgrenze.
Vertragliche Regelung zwischen Ortsgemeinde Enkenbach–Alsenborn und Grundstückseigentümer vom 08.09.1998.

3) Waldumwandlungsgenehmigung/Waldabteilung IX–2b1.
Umwandlung von nicht standortgerechten Laubmischwald unter Verwendung von:

Quantität		Pflanzenqualität
Eibe	200 Stck.	80–120 cm
Eberesche	300 Stck.	
Wildkirsche	300 Stck.	
Traubeneiche	7000 Stck.	

Größe der Fläche: 2,0 ha

45

PLANUNGSBÜRO FÜR UMWELT, STADTBAU UND ARCHITEKTUR
HERTELSBRUNNENRING 20
67657 KAISERSLAUTERN
TEL. (0631) 3423–0 FAX (0631) 3423–200
eMail: wsw–partner.kl@t–online.de

Projekt/Maßnahme/Objekt
BEBAUUNGSPLAN "ERZKIEFERN"
Inhalt
– SATZUNGSEXEMPLAR –
Auftraggeber
GEMEINDE ENKENBACH–ALSENBORN

Gezeichnet/Datum	Geprüft/Datum	Maßstab	Blattgröße	Blatt–Nr.
VATTER 04/98	BIKENBRINK 04/98	1:500	1.42/0.40	416e

Index	Änderungen		Datum
a	Verschiedenes	Fett/Bikenbrink	04.11.98
b	Geltungsbereich, öffentl. Grünfläche	Vatter/Bikenbrink	03.03.99
c	Gesetzliche Grundlagen, Textliche Festsetzungen, usw.	Vatter/Bikenbrink	17.03.99
d	Text Kompensationsmaßnahmen	Fett/Bikenbrink	25.05.99
e	Verfahrensvermerke, Waldrand, Geltungsbereich	Vatter/Bikenbrink	30.11.99